

Wahlprüfsteine **des „Für Jagd e.V. – Verein für nachhaltigen Wild- und Naturschutz“**

Antworten der CDU Hessen zur Landtagswahl 2018

I. GRUNDVERSTÄNDNIS EINER MODERNEN JAGD

Die Jagd ist für die CDU Hessen eine nachhaltige Nutzung der Natur und ein gewachsener Bestandteil unserer Landeskultur. Sie ist als eine legitime Form der Nutzung unserer natürlichen Ressourcen zu unterstützen und zu fördern. Leider steht die Jagd aktuell teils aus Unwissenheit und teils aus ideologischen Gründen unter Druck und Rechtfertigungszwang.

Als CDU Hessen setzen wir uns daher für ein besseres Verständnis für die Jagd und die Jägerinnen und Jäger in der Gesellschaft ein und weisen auf die vielfältigen Leistungen hin, die die Jägerschaft zum Beispiel über Hegemaßnahmen für Tier- und Artenschutz sowie die Regulierung der Wilddichte, aber auch durch Schadensabwehr für Waldbau und Landwirtschaft, durch Seuchenprävention und vieles mehr für die gesamte Gesellschaft erbringt.

Unser Ziel ist ein fairer Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Nutzungsinteressen. Dafür setzen wir auf ein konstruktives Miteinander aller Beteiligten.

So ist bei der Jagd den Belangen von Land- und Forstwirtschaft, Freizeit und Erholung sowie Siedlung und Infrastruktur angemessen Rechnung zu tragen. Im Gegenzug müssen auch andere Nutzungsinteressen ihren Beitrag zur Ermöglichung einer umfassenden Jagd in Hessen leisten. Das Wild ist bei der Ausübung der Jagd weidgerecht zu bejagen und artgerecht zu hegen. Das Ziel ist der Erhalt eines artgerechten Wildbestandes.

1. Begriff der Waidgerechtigkeit modernisieren und den Hegebegriff fortentwickeln

Die CDU Hessen stimmt ihren Ausführungen zu Hege und Waidgerechtigkeit zu.

Die Hegeverpflichtung gemäß §1 Abs.2 BJagdG und Hess.JagdG ist wesentlicher Teil der Jagd und muss unverändert erhalten bleiben. Die Jägerschaft erbringt über die Hege unersetzliche Leistungen für die Allgemeinheit.

Waidgerechtigkeit ist für jeden gut ausgebildeten Jäger eine Selbstverständlichkeit und Verpflichtung. Der verantwortungsvolle Umgang mit Wildtieren als Mitgeschöpfe wird in der täglichen Jagdpraxis von der ganz überwiegenden Mehrheit der Jägerinnen und Jäger

gelebt. Das Jagdrecht bietet dabei den gesetzlichen Rahmen, den es durch die Jägerschaft in Verantwortung, Sachkenntnis und Vernunft auszufüllen gilt.

2. **Aufnahme aller Wildtiere in das Jagdgesetz**
3. **Jagd hat keinen Zwei-Klassen Tierschutz zum Ziel, sondern ist ein allumfassendes Bekenntnis zu Vielfalt und Artenschutz abseits wirtschaftlicher Interessen.**

Thesen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet:

Im Jahr 2012 haben wir die Öffnungsklausel in § 2 Abs. 1 Bundesjagdgesetzes genutzt, um in Hessen sechs weitere Tierarten dem Jagdrecht zuzufügen. Die ganz überwiegende Mehrzahl der in Hessen wild vorkommenden Tierarten ist damit dem Jagdrecht unterworfen. Wo dies im Einzelfall nicht der Fall ist, muss dies aus anderweitigen Gründen gerechtfertigt sein. Keinesfalls geht damit aber eine Reduktion der Jagd auf eine „Schädlingsbekämpfung“ einher.

4. **Jagd- und Schonzeitenverordnung beibehalten und erweitern**

Grundsätzlich hat sich die Einschränkung der Jagdzeiten der jagdbaren Tierarten über eine Jagd- und Schonzeitenverordnung bewährt. Die Jagd- und Schonzeiten sind dabei den wildbiologischen Erkenntnissen anzupassen und haben sich den Anforderungen an Bestandsregulierung, Tier- und Artenschutz, Waidgerechtigkeit und Jagdpraxis zu messen.

Die derzeit in Hessen geltende Jagd- und Schonzeitenverordnung werden wir evaluieren und im Dialog mit der Jägerschaft orientiert überarbeiten. Insbesondere wollen wir die Schonzeit für das Schwarzwild, den Fuchs, die Gänse und die Prädatoren (insb. des Waschbären, Rabenkrähe und Elster) aufheben. Zur Aufzucht notwendige Elterntiere sind und bleiben gemäß § 22, Abs. 4 Bundesjagdgesetz geschützt. Außerdem wollen wir eine Regelung zur Regulierung der Kormoranbestände in Hessen treffen, die auch die Fischfauna und die Erwerbsfischerei schützt.

5. **Wildschutz**

Der vor allem in §23 BJagdG und §29 Hess. JagdG beschriebene Jagdschutz ist sowohl zeitgemäß wie notwendig, um in ihrem Bestand bedrohte Wildarten zu schützen. Die Jägerschaft hat hier eine ausgesprochen wichtige Aufgabe zum Schutz von Wild und Natur.

In Hessen haben wir hierfür klare Regelungen zur Vermeidung unnötiger Beunruhigung des Wildes, zum Beispiel durch ein nächtliches Betretungsverbot des Waldes abseits von Wegen und eine ausgewogene Regelung zur Lenkung von Freizeitaktivitäten wie zum Beispiel Rad- und Mountainbike-Verkehr, geschaffen. Auch besteht in Hessen eine moderne Gesetzeslage zur Fütterung von Tieren in festgestellten Notzeiten. Diese Regelungen haben sich weitgehend bewährt.

Eine Neudefinition des bewährten Fachbegriffs „Jagdschutz“ ist hierfür nach unserer Überzeugung nicht erforderlich.

6. Regelung des Umganges mit Neozoen

Der Schutz der Bodenbrüter (und der Junghasen und Niederwild) ist nur durch eine scharfe Bejagung des Raubwildes zu realisieren. Dazu gehört beispielsweise eine die Aufhebung der Schonzeit für Füchse, eine praxisgerechte Regelung der Fangjagd und auch eine konsequente Bejagung der Ihrerseits genannten Neozonen.

7. Ausweitung der Leinenpflicht für Hunde

Wir setzen auf ein verträgliches Miteinander aller Nutzungsgruppen im Wald und auf gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme und versuchen, pauschale Verbote zu vermeiden.

Um auch Haustieren ein artgerechtes Leben zu ermöglichen, sehen wir einen generellen Leinenzwang für alle Hunde kritisch. Gerade im Wald sind aber Hunde jederzeit im Einflussbereich ihrer Halter zu halten, damit eine Störung des Wildes durch jagende Hunde ausgeschlossen werden kann. Es ist verboten, Hunde im Wald unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Wir arbeiten gemeinsam mit der Jägerschaft zudem an Informations- und Aufklärungskampagnen, damit Hundehalter über ihre besondere Verantwortung gegenüber Wildtieren – insbesondere in den Setz- und Brutzeiten – informiert sind.

8. Umfassende Regelung für Hauskatzen

In der vergangenen Legislaturperiode haben wir in Hessen die Rechtsgrundlage geschaffen, damit Kommunen in ihrem Verantwortungsbereich umfassende Regelung, inkl. einer Kastrationspflicht für freilaufende Katzen, erlassen können.

Zudem ist der Umgang mit jagenden Katzen im Hessischen Jagdgesetz nach unserer Überzeugung gut und ausgewogen geregelt.

9. Trennung der Aufgabenbereiche von Bundesjagdgesetz und Bundesnaturschutzgesetz

Das Jagdrecht ist ein eigenständiger Rechtskreis und ist als solcher klar abgegrenzt zum Naturschutzrecht. Dies muss aus unserer Sicht auch so bleiben.

II. JAGDPRAXIS

10. Beibehaltung der Mindestreviergröße und der Pachtzeiten

Das deutsche Reviersystem, das Zusammenarbeiten der Inhaber des Jagdrechts (Grundeigentümer) und der Jagdausübungsberechtigten (Revierpächter) funktioniert aus Sicht der CDU Hessen tadellos, hat sich in der Praxis bewährt und ist uneingeschränkt

zeitgemäß. Daran ändert grundsätzlich auch das jüngste Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nichts.

Das Reviersystem sichert eine flächendeckende jagdliche Bewirtschaftung, die zum Schutz von Natur und Umwelt und zum Schutz vor Tierseuchen erforderlich ist.

Wir halten eine Mindestpachtdauer von 10 Jahren für angemessen. Die entspricht auch der hohen Verantwortung, die Jägerinnen und Jäger für Ihr Revier und den Artenschutz übernehmen. Eine dauerhafte und verlässliche jagdliche Bewirtschaftung ist für daher Jagd- und Grundeigentümer gleichermaßen von hohem Wert. Eine kurze Verpachtung birgt die Gefahr der Übernutzung und ist dem Gedanken nachhaltiger Bewirtschaftung des Wildes und des Reviers abträglich.

11. Praxisgerechte und faire Regelungen des Wildschadensersatzes

12. Flächendeckende Einführung einer Wildschadensausgleichskasse

Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Regelungen zum Wildschadensausgleich in Hessen haben sich aus Sicht der CDU Hessen grundsätzlich bewährt. Die Situation in Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Jagdpraxis in Hessen nicht zu vergleichen. Die Einrichtung einer Wildschadensausgleichskasse halten wir daher derzeit für nicht erforderlich. Zudem gibt es Befürchtungen und Erfahrungen, dass die Einrichtung „anonymer Kassen“ auch zu Begehrlichkeiten führen und dass in den allermeisten Fällen konsens- und lösungsorientierte Miteinander der Beteiligten vor Ort erschweren könnten.

13. Kirrerlaubnis

Im Hessischen Jagdrecht wurde eine moderne Regelung zu Fütterung und KIRRUNG umgesetzt, die in § 30 Abs. 8 klare Regelungen zu KIRRUNGEN beinhalten, die auch eine effiziente Schwarzwildbejagung zulassen. Derzeit sehen wir an diesen Regelungen keinen Änderungsbedarf.

14. Beibehaltung der tierschutzgerechten Hundeausbildung

Wir stimmen den Aussagen zu. Eine optimale, praxisnahe Ausbildung der Jagdhunde muss am lebenden Wild umgesetzt werden. Dies ist auch aus Gründen des Tierschutzes geboten. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Hund im praktischen Jagdeinsatz seine Aufgaben möglichst ohne Gefahr für sich und ohne vermeidbare Qual für das Beutetier erfüllt. Ein Verbot der Jagdhundeausbildung hinter lebendem Wild, wie es von Teilen der politischen Konkurrenz gefordert wird, wäre nach unserer Überzeugung mit den Zielen des Tierschutzes nicht vereinbar.

15. Freistellung brauchbarer Jagdhunde von der Hundesteuer

Die Verantwortung für eine aus unserer Sicht fachlich begrüßenswerte Freistellung brauchbarer Jagdhunde von der Hundesteuer liegt bei den Kommunen.

16. Baujagd

Die Baujagd/Bodenjagd ist eine wichtige Jagdmethode für die Jagd auf den Fuchs. Bei dieser Form der Jagd sind aus Gründen des Tierschutzes besondere Voraussetzungen an die Brauchbarkeit des Jagdhundes zu stellen, die entsprechend nachzuweisen sind.

17. Fallenjagd

Die Fallenjagd ist zum Schutz der Bodenbrüter unabdingbar. Sie in Hessen hat sich bewährt und ist aus Sicht der CDU Hessen in §19 Hessisches Jagdgesetz und die ergänzenden Regeln der §§ 37 ff der Hessischen Jagdverordnung vorbildlich geregelt.

Die Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge zeigen, dass die Jägerschaft verantwortungsvoll mit der Fangjagd umgeht und auf Basis der detaillierten Regelungen eine tierschutzgerechte Fallenjagd sowohl mit Totschlagfallen als auch mit Lebendfanggeräten erfolgt.

18. Trophäenjagd

Wir stimmen ihren Ausführungen vollumfänglich zu, dass eine Trophäe als Lohn der Hegearbeit, nie aber als Ziel der Jagdausübung sein kann.

19. Auswildern von Wild muss möglich sein

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit den Jägerinnen und Jägern eine gesunde Wilddichte zu erhalten und dem Artenschutz durch ein Netzwerk an Regelungen und Hilfsprogrammen gerecht zu werden. Mögliche Auswilderungen unter engen Voraussetzungen müssen im Einzelfall geprüft werden. Ein pauschales Verbot erscheint uns dabei ebenfalls nicht angebracht.

20. Beibehaltung der Munitionswahl

Bei der Bejagung ist sicherzustellen, dass dem Wild kein vermeidbares Leid zugefügt wird. Dafür ist vor allem auch eine effiziente Jagdmunition notwendig. Dies soll nach Ansicht der CDU Hessen weiterhin dadurch sichergestellt werden, dass die auf dem Markt angebotenen Produkte (Waffen und Munition) nach strengen Kriterien überprüft werden. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, dass die Bundesregierung eine bundeseinheitliche Regelung für eine Zertifizierung von Jagdmunition mit optimaler Tötungswirkung bei gleichzeitiger Bleiminimierung angekündigt hat. Wir werden dafür eintreten, dass hierbei eine wissenschaftlich fundierte Bewertung erfolgt.

21. Einführung eines Schiessnachweises

In der Jagdausbildung werden zu recht hohe Anforderungen an die Schussgenauigkeit der Jägerinnen und Jäger gelegt, da eine saubere Ansprache und ein sauberer Schuss wesentliche Grundlage für eine waidgerechte Jagd sind.

Wir begrüßen, dass der Deutsche Jagdverband und die Landesjagdverbände zahlreiche Übungs- und Leistungsnadeln geschaffen haben, um so die eigene Schießfertigkeit zu trainieren und mit den erworbenen Nadeln dies auch nach außen kund zu tun, weil damit die Jägerschaft zum Training animiert wird.

Da sich die allermeisten Jägerinnen und Jäger ihrer Verantwortung und der Bedeutung eines sicheren Schusses bewusst sind, wollen wir unnötige Bürokratie vermeiden und keine detaillierten Regelungen für umfassende Schießnachweise erlassen. Für die Teilnahme an Bewegungsjagden im Landesforst halten wir die Vorlage eines einfachen Übungsnachweises für ausreichend. Wir werden uns zur Sicherstellung ausreichender Trainingsmethoden für den Erhalt von Schießständen einsetzen.

22. Nutzung von Schalldämpfern und Nachtzielgeräten

Der Gesundheitsschutz unserer Jägerinnen und Jäger liegt uns am Herzen. Daher haben wir in Hessen die unbürokratische Genehmigung des Erwerbs und der Nutzung von Schalldämpfern bei der Jagd sichergestellt.

Der Einsatz von Nachtzielgeräten ist nach unserer Wahrnehmung in der Jägerschaft umstritten. Auch bestehen signifikante Bedenken der Sicherheitsbehörden gegen die massenhafte Freigabe dieser unter das Kriegswaffenrecht fallenden Geräte. Eine generelle Freigabe für die Jagd sehen wir daher derzeit – trotz der nachgewiesenen Verlässlichkeit der Jägerinnen und Jäger zum verantwortungsvollen Umgang mit ihren Jagdgeräten – kritisch.

Wir erwägen, im Rahmen einer bundeseinheitlichen Lösung für begrenzte Zeit zur Eindämmung der Risiken der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest die Nutzung von Nachtzielgeräten zu gestatten. Gegebenenfalls muss diese Frage auf Grundlage hierbei erworbener Erfahrungen neu bewertet werden.

Zudem erscheint der Einsatz von Wärmebildkameras ohne Zielvorrichtung gerade zur Schwarzwildbejagung eine weitere wichtige Ergänzung.

III. Jagdrecht

23. Rechtliche Aufnahme der Jagdverbände als Natur- und Tierschutzverbände

Der Landesjagdverband ist von der CDU-geführten Landesregierung selbstverständlich bereits vor vielen Jahren als Naturschutzverband im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt.

Mit ihrer umfassenden und staatlich geprüften Ausbildung und dem hohen ehrenamtlichen Engagement, das mit der Jagd und Hege einhergeht, sind Jägerinnen und Jäger für uns natürliche Ansprechpartner für alle Fragen der Natur- und Artenschutzes. Dies wollen wir durch die Rechtsstellung des Dachverbandes, einen hohen Grad an Selbstorganisationsrechten und den engen Dialog mit den Jägerinnen und Jägern weiterhin dokumentieren.

24. Übernahme des neuen §6 des Bundesjagdgesetzes in die Landesjagdgesetze

Das Reviersystem und die Jagdgenossenschaften sind in Hessen rechtlich normiert und werden beibehalten. Beides sind wesentliche Grundlagen der Jagdausübung. Grundsätzlich sind befriedete Bezirke innerhalb der Jagdreviere zu vermeiden. Die Befriedung eines Grundstücks aus Gewissensgründen, wie sie das Bundesverfassungsgericht zugelassen hat, kann nur natürlichen Personen offenstehen und muss die absolute Ausnahme bleiben.

25. Entbürokratisierung des Jagdrechts

Dem Ansinnen einer Entbürokratisierung des Jagdrechtes, wo immer dies möglich ist, stimmen wir zu. Zudem setzen wir in Hessen stark auf die Selbstverwaltung und Selbstorganisation der Jägerschaft und binden den Jagdverband daher in vielen Fragen – insbesondere auch in den Bereichen der Jagdprüfungen – eng ein. Eine Abschlussplanung zur Rehwildbewirtschaftung auf Grundlage der Planungen der Hegegemeinschaften halten wir für erforderlich. Wir haben hierzu dialog- und konsensorientierte Lösungen in den §§ 26 ff Hessisches Jagdgesetz festgeschrieben, die in der Jägerschaft hohes Ansehen genießen.

26. Erweiterung des Jagdschutzauftrages

Sowohl zur Bestellung von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern als auch zum Umgang mit wildernden Hunden und Katzen haben wir in Hessen moderne und praxistaugliche Lösungen aufgestellt.

27. Gesetzliche Regelung für Nachsuchevereinbarungen und Handhabung von Wildunfällen außerhalb des eigenen Reviers

Wir haben in § 27 des Hessischen Jagdgesetzes in enger Abstimmung mit der Jägerschaft eine umfassende Regelung für die Wildnachfolge erarbeitet, die eine Abwägung zwischen den berührten Rechtsgütern trifft und den Jagdbeteiligten Rechtssicherheit und –klarheit schafft.

28. Bundeseinheitliche Regelung bei Wildunfällen

In Hessen ist gemäß § 3 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes ein Wildunfall den Jagdausübungsberechtigten oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Wir würden es begrüßen, wenn dies bundeseinheitlich so geregelt werden würde.

29. Aufwandsentschädigung für Einsätze nach Wildunfällen

Im Fall verendeten Wildes müssen zunächst die für die Straßenverkehrssicherheit zuständigen Verwaltungen die Gefahrenquelle beseitigen. Dass die Jägerschaft in diesen Fällen und auch in den Bereichen der Nachsuche in Folge von Unfällen sehr wertvolle Leistungen erbringt, steht außer Frage. Eine grundsätzliche Entschädigung für diese

Leistungen, die sie vor allem im Rahmen ihrer Hegepflicht und darüber hinaus als ehrenamtliches Engagement erfüllt, halten wir aktuell für nicht praktikabel.

30. Abschaffung der Jagdsteuer

Die Jagdsteuer als Bagatellsteuer lehnen wir weiterhin ab. Wir werden daher bei den zuständigen Kommunen dafür werben, auf die Erhebung einer Jagdsteuer zu verzichten. Mit der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleiches, der mittlerweile ein Volumen von mehr als fünf Milliarden Euro erreicht hat und damit allein in der letzten Legislaturperiode um mehr als 20% angestiegen ist, und ergänzenden milliardenschweren Programmen zur Förderung der Kommunen wie den Kommunalen Investitionsprogrammen (KIP I – III) und der HESSENKASSE zur Entschuldung von Kassenkrediten, haben wir die Rahmenbedingungen geschaffen, damit die Kreise und kreisfreien Städte in Hessen bald auf eine Erhebung der Jagdsteuer verzichten können. Die Entscheidung, ob eine solche Steuer erhoben wird, liegt aber bei den Kommunen selbst.

31. Unterstützung bei der Aufklärung von Wilderei und Schonzeitvergehen

Wir stehen für die Einhaltung von Recht und Ordnung. Wir sind überzeugt, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Jägerschaft sich an die geltenden Regelungen hält. Sie haben eine hervorragende Ausbildung genossen und sind in diesem Sinne sehr zuverlässig. Zudem sind insbesondere die Schonzeitenregeln und die Regeln zur Vermeidung von Wilderei auch mit so abschreckenden Strafen versehen. Sie sind eindeutig keine Kavaliersdelikte und können, wo dies angezeigt ist, auch strafrechtlich verfolgt werden. Für die Notwendigkeit einer eigenen Ermittlungsarbeit haben wir keine Anhaltspunkte.

IV. Waffenrecht

Wir wissen, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Waffenbesitzer, wie Schützen, Jäger und Sammler, sehr verantwortungsvoll mit ihren Waffen umgeht. Wir werden daher weiterhin dafür eintreten, dass sie nicht unter einen Generalverdacht gestellt werden und dass der berechtigte Waffenbesitz anerkannt bleibt. Der legale Waffenbesitz in Deutschland ist keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Die Missbrauchsquote in diesem Bereich liegt stabil niedrig.

Das deutsche Waffenrecht ist bereits sehr restriktiv und sorgt für einen verantwortungsvollen Umgang mit Waffen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit. Mit den Regelungen des deutschen Waffenrechts tun wir bereits jetzt alles dafür, um den unberechtigten Zugang zu Waffen und illegalen Waffenbesitz möglichst zu verhindern. Die CDU Hessen sieht daher derzeit keinen grundlegenden Änderungsbedarf.

32. Abkopplung des Bedürfnisses zum Waffen/Munitionsbesitz vom aktuellen Lösen eines Jagdscheines

Der Jäger hat durch seine jagdliche Ausbildung seine Zuverlässigkeit zum Besitz von Langwaffen nachgewiesen. Im Rahmen der waffenrechtlichen Vorgaben ist ihm damit der Besitz entsprechender Waffen zu erlauben. Dies gilt unabhängig davon, ob er die Jagd aktuell tatsächlich ausübt, oder nicht.

33. Abschaffung der routinemäßigen Waffenkontrollen

Die 2009 neu geregelte Vorschrift in § 36 Absatz 3 Waffengesetz zu verdachtsunabhängigen Kontrollen zur sicheren Aufbewahrung von Waffen bei den Waffenbesitzern dient der Kontrolle der waffenrechtlichen Vorschriften – sie ist daher aus unserer Sicht grundsätzlich gerechtfertigt, um vorhandene Regeln auch um- und durchzusetzen. Der Staat hat ein berechtigtes Interesse an der Durchsetzung dieser Vorschriften im Sinne der Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger.

Wir treten dafür ein, dass diese Möglichkeit bei legalen Waffenbesitzern wie Jägern oder Sportschützen, die die ordnungsgemäße Verwahrung ihrer Waffen ohnehin bereits nachgewiesen haben, sehr sparsam und verhältnismäßig eingesetzt wird. Außerdem ist uns wichtig, dass die Kontrolle sich ausschließlich auf die Überprüfung der waffenrechtlichen Pflichten und mithin auf den unmittelbaren Aufbewahrungsbereich der Waffen beschränkt und darüber hinaus (andere Räume o.ä.) die Unverletzlichkeit der Wohnung des Jägers gegeben ist. Somit ist – wie teilweise fälschlich behauptet – mit diesem Betretungsrecht kein Durchsuchungsrecht der Wohnung oder ähnliches verbunden.

34. Unschuldsvermutung muss auch für Jäger gelten

Wir betrachten dieses Rechtsstaatsprinzip als selbstverständlich. Davon unberührt gelten die jagd- und waffenrechtlichen Regeln zur persönlichen Zuverlässigkeit der Jagdberechtigten. Diese sind in § 5 Bundeswaffengesetz und § 17 Bundesjagdgesetz geregelt und berücksichtigen den Grundsatz der Unschuldsvermutung.

V. Großraubtiere

35. Grundsätzliche Offenheit

36. Griffige Konzepte von staatlicher Seite – für Wolf und Bevölkerung

37. Unbedingtes Einbinden der Jägerschaft

38. Kompetenzzentrum auf Bundesebene

39. 100%ige Entschädigung durch Bund und Länder

40. Entnahme von Mischlingen

Die Fragen 35-40 werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich sind die Wiederansiedlung von Luchs und die erwartete Wiederansiedlung des Wolfes in Hessen Ergebnis einer erfolgreichen Umwelt- und Naturschutzpolitik, die die

Lebensräume für Wildtiere in den letzten Jahren deutlich verbessert hat. Daher freuen wir uns grundsätzlich darüber, dass diese Tiere auch in Hessen wieder Lebensräumen finden – wir sehen aber auch die Probleme hinsichtlich der Sicherheit der Bevölkerung und bestimmter Formen der landwirtschaftlichen Tierhaltung, die damit verbunden sind.

Dabei steht außer Frage, dass die Sicherheit der Menschen oberste Priorität hat. Durch unseren Umgang mit dem Wolf muss sichergestellt werden, dass Menschen sich sicher und ohne Angst in unseren Wäldern bewegen können. Auch die Interessen von Nutztierhaltern sind berechtigt und zu berücksichtigen, da diese nicht nur in ihrem Eigentum und ihrer Berufsausübung beschränkt werden, sondern wir zudem die beträchtlichen Leistungen zur Pflege der Kulturlandschaft durch Schaf- und Ziegenhaltung wertschätzen und erhalten müssen.

Daher werden wir für diese Tierarten in Hessen besondere Verantwortung übernehmen. Insbesondere werden wir für Schäden in der Landwirtschaft durch Wolf, Luchs und Biber entsprechende Entschädigungsregeln erstellen und Prävention sowie Schadensregulierung unbürokratisch regeln. Im Doppelhaushalt 2018/19 hat daher die CDU-Fraktion in Hessen durch einen Änderungsantrag zusätzliche Mittel für Präventionsmaßnahmen und (wenn nötig) Entschädigungsleistungen für Nutztierhalter beantragt und durchgesetzt.

Wir begrüßen daher auch die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vorgesehene Ankündigung auf Bundesebene, einheitlichen und wissenschaftlich fundierte Regelungen zum Umgang und auch zur Entnahme von Wölfen zu entwickeln. Dabei ist die Jägerschaft selbstverständlich eng einzubinden.

Die Wolfmanagementpläne, die Hessen in den letzten Jahren erarbeitet hat und die inzwischen bei Wolfssichtungen greifen, wollen wir beibehalten und noch praxistauglicher ausgestalten. Auch hier war und bleibt die Jägerschaft wichtiger Ansprechpartner.

Wir unterstützen die wildgenetische Untersuchung in der Frage, ob die Wolfspopulation in Mitteleuropa tatsächlich noch als gefährdete Art gelten kann. Im Koalitionsvertrag wird die Bundesregierung aufgefordert, bei der EU-Kommission in diesem Sinne auf eine Überprüfung und ggf. Anpassung des EU-rechtlichen Schutzstatus hinzuwirken.